



Frohe Weihnachten und alles Gute für das neue Jahr wünscht Ihnen Ihre MAV!

### IMPRESSUM

Redaktion: Friederike Weil, Paul-Werner Geis, Jens Berger, Steffen Pohlmann, Olga Gettmann

Der HinGugger erscheint einmal jährlich. Auflage 1500

hingugger@web.de, 06172/3088-62

Layout: Evangelische Öffentlichkeitsarbeit Hochtaunus

## WAHLEN ZUR MITARBEITERVERTRETUNG 2016

### Im März 2016 finden die Wahlen zur Mitarbeitervertretung statt.

Wenn Sie als Mitarbeiter/In in Konfliktsituationen einen Beistand haben möchten, wenn Ihre Belange vertreten werden sollen, dann ist die Mitarbeitervertretung für Sie da.

#### Wer ist wahlberechtigt?

Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter/Innen im Sinne des § 4 MAVG, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht ohne Bezüge beurlaubt sind.

Dazu gehören alle in kirchlichen Dienststellen

- hauptberuflich beschäftigten Personen,
- nebenberuflich beschäftigten Personen (auch geringfügig Beschäftigte, Vertretungen, Stundenkkräfte usw.)
- die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten,
- Vorpraktikanten und Vorpraktikantinnen
- Praktikanten und Praktikantinnen im Anerkennungsjahr,
- Personen, die nach dem Kirchengesetz über den Pfarrer-Ausschuss vertreten werden (ABl. 1974, S.5) oder die durch die Kirchensynode gewählt oder durch die Kirchenleitung berufen werden („Pfarrer ohne Gemeinde“), Personen, die aufgrund von Gestellungsverträgen beschäftigt sind.

#### Wer ist nicht wahlberechtigt?

Nicht wahlberechtigt sind die Dienststellenleitungen (§ 3 MAVG), da sie nicht zu den Mitarbeiter/Innen im Sinne des MAVG zählen:

- die verfassungs- und satzungsmäßig

leitenden Personen und Organe der Dienststellen; dazu gehören alle Mitglieder der leitenden Organe (Pfarrer als Kirchenvorstandsmitglied)

- Leiter/Innen der Dienststellen
- ständige Vertreter/Innen der Leitungen
- Mitarbeiter/Innen, die zur selbständigen Entscheidung in Personalangelegenheiten befugt sind, die der Mitbestimmung oder Mitwirkung der Mitarbeitervertretung unterliegen. Dieser Personenkreis ist der Mitarbeitervertretung auf Antrag zu benennen.

Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter/Innen im Erziehungsurlaub oder im Sonderurlaub. Zivildienstleistende sind ebenfalls nicht wahlberechtigt.

#### Wer ist wählbar?

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag voll geschäftsfähig sind und seit 6 Monaten der Dienststelle angehören.

#### Wer stellt die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit fest?

Die Wählbarkeit und Wahlberechtigung wird durch den Wahlvorstand festgestellt.

#### Was ist in Zweifelfällen zu tun?

In Zweifelfällen entscheidet auf Antrag des Wahlvorstandes, der Dienststelle oder des oder der Betroffenen die Schlichtungsstelle.



**MAV Bad Homburg-Ost**  
Heuchelheimer Straße 20  
61348 Bad Homburg  
mav-hg@web.de  
06172 /308862

**MAV Bad Homburg-West**  
Goldackerweg 17  
61440 Oberursel,  
Tel: 0162-8045524  
mav-hgw@web.de

**MAV im Dekanat Kronberg**  
Gustav Adolf Strasse 4  
65779 Kelkheim  
mav@dekanat-kronberg.de  
06195 /72129

**MAV Regionalverwaltung**  
Postfach 1907  
61409 Oberursel  
paul-werner.geis@ekhn-kv.de  
06171 /885150

### **Argumente für das Kandidieren sind:**

Die MAV hat eine besondere Schutzaufgabe für alle Mitarbeiter: ohne funktionierende MAV sind die Mitarbeiter weniger geschützt.

In der MAV-Tätigkeit kann man viel für sein eigenes Arbeitsverhältnis „lernen“, d.h. man kann auch persönlich von der Wahrnehmung der Interessenvertretung profitieren.

Als MAV-Mitglied ist man stets gut informiert, man erfährt viele Hintergründe und Zusammenhänge des kirchlichen Dienstes.

Als MAV-Mitglied kann man etwas für seine Persönlichkeitsentwicklung tun: die Eintreten für andere, die Durchsetzung von Interessen, das Durchstehen von Konflikten schafft Fähigkeiten, die auch in anderen Lebensbereichen nutzbringend sind.

Die MAV- Tätigkeit ist Arbeitszeit.

Während der MAV-Zeit und ein Jahr danach besteht ein Kündigungsschutz. Diesen nachwirkenden Kündigungsschutz haben auch Ersatzmitglieder, wenn sie einmal an einer MAV-Sitzung teilgenommen haben.

Als MAV-Mitglied erhält man vielerlei Hilfestellungen, damit man die MAV-Aufgaben kompetent erledigen kann.

**In allen drei MAV-Bereichen des Dekanats Hochtaunus konnten Wahlvorstände gewählt werden. Wir wünschen ihnen viel Erfolg bei der Erstellung einer Wählerliste. Bitte unterstützen Sie die Wahlvorstände bei der Erstellung der Wählerliste durch einen Wahlvorschlag und erwägen Sie eine eigene Kandidatur.**

### **Neues vom Familienbudget**

Der Beirat des Familienbudgets tagte am 19. Juni 2015.

Die Gesamtzahl der Anträge an das Familienbudget stieg 2014 im Vergleich zum Vorjahr von 371 auf 440 Anträge, das entspricht einer Steigerung von 19%. Für 2015 ist bereits eine ähnliche Entwicklung absehbar. Vor allem ist ein starker Zuwachs von Anträgen auf Arbeitsbefreiung zu verzeichnen. Lagen im Jahr 2013 für beide Dekanate insgesamt 77 Anträge auf Arbeitsbefreiung vor, so waren es 2014 allein im Dekanat Kronberg schon 66.

Da 2014, wie schon im Vorjahr, in beiden Dekanaten die Ausgaben für die Finanzierung der Antragsmaßnahmen deutlich unter den Einnahmen lagen konnten erneut erhebliche Rücklagen gebildet werden.

Der Beirat hat daher beschlossen, den Angebotskatalog des Familienbudgets im Bereich der Zuschüsse zu erweitern. Der Angebotskatalog für die Arbeitsbefreiung bleibt unverändert bestehen.

**Im März 2016 werden die überarbeiteten Formulare an alle Mitarbeitenden gesandt.**

**Die Anträge gelten dann rückwirkend zum 01.01.2016.**

### **REWE Gutscheine**

Auch 2016 erhalten die Mitarbeitenden wieder zwei REWE-Gutscheine im Wert von je 44 €. Nach der letzten Aktion gab es viele dankbare Rückmeldungen, auch wenn die unterschiedliche Freischaltung hier und da zu Irritationen führte. Wegen des geldwerten Vorteils bleiben die Gutscheine auf 44 € begrenzt.

**Bitte nutzen Sie die Vorteile des Familienbudgets!**

### **Neue Dienstvereinbarung Arbeitszeitkonten**

Durch die Veränderungen der gesetzlichen Grundlagen in Hessen, musste die Verwaltungsverordnung Kindertagesstätten komplett neu gefasst werden. Die Veränderungen der Berechnungsgrundlage haben auch Auswirkungen auf die Einteilung der Arbeitszeiten der einzelnen Mitarbeitenden, sodass es nötig wird (Jahres-) Arbeitszeitkonten zu erstellen. Aber auch in anderen Bereichen (Diakoniestationen – Gemeindepädagogischer Dienst) kann es notwendig und sinnvoll sein über die Errichtung von Arbeitszeitkonten nachzudenken.

Damit das überhaupt möglich ist, bedarf es einer Dienstvereinbarung, die mit der MAV zu schließen ist. Hierfür haben wir ein Muster entwickelt, das entsprechend angepasst werden kann. Im Herbst werden die KiTa-Leitungen entsprechend informiert und geschult.

Hier findet ihr die Dienstvereinbarung [http://www.gmav-ekhn.de/daten/dv\\_Arbeitszeitkonten.docx](http://www.gmav-ekhn.de/daten/dv_Arbeitszeitkonten.docx)

**Gott spricht:  
Ich will euch  
trösten, wie  
einen seine  
Mutter tröstet.**

*Jes 66,13 (L) / Jahreslosung 2016*